

Wiederholungsfragen zur 4. Sitzung

1. Welches sind die vier wesentlichen Auslegungsmethoden im Zivilrecht? (Name und Stichwort zur Erläuterung)
2. Welches sind die Voraussetzungen einer Analogie?
3. Was versteht man unter einer teleologischen Reduktion?

Arten von Rechtsnormen I

- Anspruchsgrundlagen:
 - Gewähren als Rechtsfolge einen Anspruch
 - (Legaldefinition in § 194 I BGB: Anspruch = „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“)
 - Z.B. § 280 I 1 BGB: „der Gläubiger kann ... verlangen“
 - Z.B. § 433 I 1 BGB: „... wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“
 - Anspruchsgrundlagen sind in aller Regel der Einstieg in eine Falllösung
- „Wirknormen“
 - Ordnen eine andere Rechtsfolge an als die Begründung eines Anspruchs
 - Z.B. § 125 S. 1 BGB: Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts
 - Z.B. § 142 I BGB: Vernichtung eines Rechtsgeschäfts
 - Z.B. §§ 275 I 1, 326 I 1 BGB: Erlöschen eines Anspruchs
 - Z.B. § 929 S. 1 BGB: Übergang des Eigentums

Arten von Rechtsnormen II

- **Hilfsnormen**
 - Erläutern/konkretisieren Elemente von Tatbestand oder Rechtsfolge
 - Werden in die Anwendung von Anspruchsgrundlagen oder Wirknormen „eingebaut“
 - Z.B. Legaldefinitionen
 - § 121 I 1 BGB: „Unverzüglich“; § 122 II: „Kennen müssen“; § 183 I BGB: „Einwilligung“; § 184 I BGB: „Genehmigung“; § 276 II BGB: „Fahrlässigkeit“; § 932 II BGB: „Guter Glaube“
 - Andere Konkretisierungen bzw. Ausfüllungen von Gesetzesbegriffen:
 - Z.B. § 241 I und II BGB: Pflichten aus einem Schuldverhältnis (verwendet z.B. von § 280 I BGB)
 - Z.B. § 276 I 1 BGB: Zu vertreten haben (verwendet z.B. von § 280 I BGB)
 - Z.B. § 903 BGB: Inhalt des Eigentums (verwendet z.B. von §§ 929, 823 I BGB)
 - Z.B. §§ 249 ff. BGB: Inhalt von Schadensersatzansprüchen (verwendet z.B. von §§ 280 I, 823 I BGB)
- „Lenknormen“ enthalten Verweisungen, z.B. § 280 II, III; 437, 634 BGB

Arten von Rechtsnormen in der Falllösung

- Rechtsanwendung bedient sich aus dem „Baukasten“ der verschiedenen Normarten
- Ausgangspunkt ist die gestellte Frage:
 - „Kann X von Y ... verlangen?“
 - => Gesucht ist ein Anspruch des X gegen Y auf ...
 - => Nötig ist zunächst eine **Anspruchsgrundlage**, die als Rechtsfolge ... gewährt
 - => Deren **Tatbestandsmerkmale** sind zu prüfen („Checkliste“)
 - => Möglicherweise ändert eine **Wirknorm** dann das gefundene Ergebnis (z.B. Erlöschen)
 - => Alle diese Normen werden ggfs. durch **Hilfsnormen** ausgefüllt
 - „Wer ist Eigentümer der Sache?“
 - => Gesucht ist die Eigentumslage
 - => Ausgangspunkt: Ursprünglich war X Eigentümer (=> Sachverhalt)
 - => Nötig sind dann Wirknormen, die etwas an der Eigentumslage geändert haben können
 - => Deren Tatbestandsmerkmale sind zu prüfen, ggfs. mit Hilfsnormen
 - „Wie ist die Rechtslage?“
 - I.d.R. Aufgliederung in verschiedene Anspruchskonstellationen nötig

Grundstruktur einer Anspruchsprüfung I

I. Anspruch entstanden?

1. „Anspruchsbegründende Tatsachen“

- Z.B. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme (§§ 311 I, 145 ff. BGB)
- Z.B. Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis (§ 280 I BGB)
- Z.B. Vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Verletzung eines Rechtsguts (§ 823 I BGB)
- Z.B. Eigentum des Anspruchstellers, Besitz des Anspruchsgegners (§ 985 BGB)
- Z.B. Erlangung eines Gegenstandes durch Leistung ohne rechtlichen Grund durch den Anspruchsgegner (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB)

2. „Fehlen rechtshindernder Tatsachen“

- Bei Vertragsschluss z.B. Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) oder Sittenwidrigkeit des Vertrags (§ 138 BGB)
- Bei § 280 I BGB z.B. fehlendes Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)
- Bei § 823 I BGB z.B. Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (z.B. § 227 BGB)
- Bei § 985 BGB z.B. Besitzrecht des Anspruchsgegners (§ 986 I BGB)
- Bei § 812 I 1 Alt. 1 BGB z.B. Kenntnis des Anspruchstellers vom Fehlen des rechtlichen Grundes (§ 814 BGB)

Grundstruktur einer Anspruchsprüfung II

II. Anspruch erloschen? („Rechtsvernichtende Einwendungen“)

- Z.B. Erfüllung (§ 362 I BGB)
- Z.B. Aufrechnung (§ 389 BGB)
- Z.B. Erlass (§ 397 BGB)
- Z.B. Anfechtung eines Vertrages (§ 142 I BGB)
- Z.B. Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)
- Z.B. Schadensersatzverlangen (§ 281 IV BGB)

III. Keine Einreden? („Rechtshemmende Einwendungen“)

Anspruch besteht („theoretisch...“), kann aber nicht durchgesetzt werden

1. Dauernde Einreden

- Z.B. Verjährung (§ 214 I BGB)
- Z.B. „Arglisteinrede“ (§ 853 BGB)

2. Vorübergehende Einreden

- Z.B. Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB)
- Z.B. allgemeines Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB)